

# Mandanten- Brief

Januar 2015

## 1. Mindestlohn bringt neue Aufzeichnungspflichten

**A**b dem 1. Januar 2015 gilt erstmals für ganz Deutschland eine gesetzlich festgelegte **Lohnuntergrenze von 8,50 Euro je Stunde**. Vom Mindestlohngesetz sind auch Arbeitgeber betroffen, die schon lange durchweg deutlich höhere Löhne zahlen. Vor allem müssen Arbeitgeber **ab 2015 neue Aufzeichnungspflichten** beachten, deren Nichterfüllung mit harschen Strafen belegt ist. Hier ist ein Überblick über die Vorgaben zum Mindestlohn:

- **Bruttolohn:** Die Bruttovergütung pro Stunde muss den Mindestlohn erreichen. Das Gesetz legt aber nicht fest, was zum Bruttolohn gehört. Nach der Rechtsprechung zählen **Zulagen, Zuschläge, Stücklöhne oder andere Vergütungen** dann zum Bruttolohn, wenn sie die **normale Arbeitsleistung vergüten und sich in einen Stundenlohn umrechnen** lassen.
- **Vergütungselemente:** Nicht zum Bruttolohn zählen z. B. Trinkgelder, weil sie nicht vom Arbeitgeber bezahlt werden. Sachleistungen können nur einbezogen werden, wenn sie sich in einen Stundenlohn umrechnen lassen. Für manche Lohnbestandteile gibt es eine rechtliche Grauzone: Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind eigentlich Teil des Arbeitsentgelts, werden aber jährlich gezahlt. Damit liegt die Zahlung in der Regel außerhalb der **Frist von maximal einem Monat** nach Arbeitsleistung, innerhalb der der **Arbeitgeber den Mindestlohn ausgezahlt** haben muss.
- **Minijobber:** Ab dem 1. Januar 2015 haben auch **geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte Anspruch auf den Mindestlohn**. Bei Minijobs, deren Stundenlohn bisher unter 8,50 Euro lag, kann dies zu einer **Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze** von monatlich 450 Euro führen. Arbeitgeber können aber durch arbeitsrechtliche Anpassungen (beispielsweise Reduzierung der Arbeitszeit) die Arbeitsentgeltgrenze weiter einhalten.
- **Ausnahmen:** Keinen Anspruch auf Mindestlohn haben **Auszubildende, Jugendliche unter 18 Jahren** ohne abgeschlossene Berufsausbildung, ehrenamtlich tätige Personen, **bestimmte Praktikanten und Langzeitarbeitslose** in den ersten sechs Monaten ihres neuen Arbeitsverhältnisses. Daneben gibt es **zeitlich befristete Ausnahmen** in einzelnen Branchen.
- **Aufzeichnungspflichten:** Arbeitgeber müssen **ab dem 1. Januar 2015 detaillierte Stundenaufzeichnungen** für bestimmte Arbeitnehmer führen. Das gilt insbesondere **für alle geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten**. Außerdem sind Stundenaufzeichnungen unabhängig vom Umfang der Beschäftigung für alle Arbeitnehmer vorgeschrieben, die in einer der **im Arbeitnehmerentsende- oder Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen** beschäftigt sind. Arbeitnehmer mit konstantem Monatsgehalt nahe der Mindestlohngrenze sollten ebenfalls erfasst werden, wenn in einzelnen Monaten der Mindestlohn unterschritten wird. Nur so lässt sich belegen, dass im Jahresschnitt der Mindestlohn gezahlt wurde.



Mindestlohn von  
8,50 Euro pro Stunde  
ab 1. Januar 2015

Bestandteile des Bruttolohns nicht klar geregelt

Mindestlohn muss  
nach einem Monat  
ausgezahlt sein

Urlaubs- und Weihnachtsgeld zählen als Jahressonderzahlungen nicht für den Mindestlohn

Minijobber dürfen auch mit Mindestlohn maximal 450 Euro im Monat verdienen

dauerhafte und befristete Ausnahmen vom Mindestlohn

Aufzeichnung der Arbeitszeit für alle Minijobber

Aufzeichnungspflicht in bestimmten Branchen

- **Stundenaufzeichnungen:** Die **Stundenaufzeichnungen** müssen **mindestens wöchentlich ergänzt** werden, denn der Arbeitgeber ist verpflichtet, **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit** der betroffenen Arbeitnehmer spätestens sieben Tage nach dem Tag der Arbeitsleistung zu erfassen und die Zeiterfassung mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
- **Auftraggeberhaftung:** Mit der Einführung des Mindestlohns gilt auch eine Auftraggeberhaftung. Danach **haftet der Auftraggeber einer Werk- oder Dienstleistung** unabhängig von eigenem Verschulden **für die finanziellen Verpflichtungen des Auftragnehmers** aus dem Mindestlohngesetz. Die Haftung erstreckt sich sogar auf die vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmer oder eine Arbeitnehmerüberlassung. Nur mit einer sorgfältigen Auswahl und Kontrolle der Auftragnehmer lässt sich das Risiko klein halten. Bei größeren Aufträgen ist es zudem ratsam, vom Auftragnehmer **eine schriftliche Bestätigung zu verlangen**, dass er den Mindestlohn zahlt.
- **Strafen:** Ein Arbeitgeber, der den Mindestlohn unterschreitet oder nicht rechtzeitig zahlt, muss mit einer **Geldbuße von bis zu 500.000 Euro** rechnen. Gleiches gilt für einen Auftraggeber, der dies von seinem Auftragnehmer weiß oder fahrlässig nicht weiß. Eine Verletzung der übrigen Vorschriften kann ein **Bußgeld von bis zu 30.000 Euro** nach sich ziehen. Außerdem können Unternehmen, die gegen das Mindestlohngesetz verstoßen, **von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen** werden.

## 2. Erbschaftsteuergesetz ist verfassungswidrig

**K**urz vor Weihnachten hat das Bundesverfassungsgericht das geltende **Erb-schaftsteuerrecht für verfassungswidrig** erklärt. Das Urteil bezieht sich auf die **Begünstigungsregeln für Betriebsvermögen**, die das Gericht als unverhältnismäßig hoch ansieht. Die Vorschriften sind zwar zunächst weiter anwendbar, der Gesetzgeber muss aber **bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung** der beanstandeten Vorschriften finden. Insbesondere stört sich das Verfassungsgericht an der Begünstigung großer Betriebe ohne Bedürfnisprüfung sowie von Betrieben mit hohem Verwaltungsvermögensanteil. Das Gericht hat jedoch ausdrücklich festgestellt, dass der **Gesetzgeber** grundsätzlich **kleine und mittlere inhabergeführte Unternehmen** zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze **steuerlich begünstigen darf**. In einer ersten Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums hat das Ministerium bereits angedeutet, auch in Zukunft an der Begünstigung von Betriebsvermögen festhalten zu wollen, auch wenn diese Begünstigung nun anders ausgestaltet werden muss. Anfang 2015 will das Ministerium mit den Bundesländern, denen die Erträge aus der Erbschaftsteuer zustehen, über das weitere Vorgehen beraten. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung **ergehen die Erbschaftsteuerbescheide nun vorläufig**. Welche Folgen sich daraus ergeben, ist allerdings noch völlig unklar, denn das Bundesverfassungsgericht hat zwar eine Frist für eine Neuregelung gesetzt, aber auch klargestellt, dass die **Neuregelung rückwirkend in Kraft treten darf**, wenn der Gesetzgeber dies wünscht. Da die Bundesländer wegen der Schuldenbremse derzeit auf der Suche nach neuen Einnahmequellen sind, ist nicht auszuschließen, dass die Länder auf einer solchen Regelung bestehen, wenn sie sich davon mehr Steuereinnahmen versprechen.

Stundennachweis mit Beginn, Ende und Dauer der Arbeit spätestens nach einer Woche

Haftung für Mindestlohnpflichten des Auftragnehmers

Haftung lässt sich nicht ausschließen

bis zu 500.000 Euro Strafe für Verstöße gegen Mindestlohnvorgaben

Bundesverfassungsgericht verwirft Begünstigung von Betriebsvermögen

Gesetzgeber muss bis 30. Juni 2016 handeln

Bundesfinanzministerium will Betriebsvermögen weiter begünstigen

Steuerbescheide ergehen jetzt vorläufig

Neuregelung kann rückwirkend in Kraft treten

## 3. Vorgaben zur Buchführung und zum Datenzugriff

**B**einahe 20 Jahre ist es her, dass das Bundesfinanzministerium zum ersten Mal **Vorgaben für die elektronische Buchführung** gemacht hat. Angesichts der rasanten technischen Entwicklung in dieser Zeit war eine Überarbeitung der Regeln überfällig. Jetzt hat das Ministerium nach fast zweijähriger Beratung diese Vorgaben durch ein neues Regelwerk mit dem sperrigen Namen **„Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“** ersetzt. In diesem 38 Seiten umfassenden Schreiben regelt das Bundesfinanzministerium detailliert, welche Anforderungen die elektronische Buchführung erfüllen muss, wie die **Aufbewahrung von Dokumenten in digitaler Form** zu erfolgen hat und in welchem Umfang die **Finanzverwaltung auf diese Daten zugreifen darf**. So muss der Unternehmer zum Beispiel die Daten ausreichend gegen Verlust, Vernichtung, Diebstahl oder unbefugten Zugriff schützen. Können die Daten wegen mangelndem Schutz nicht mehr vorgelegt werden, so ist die Buchführung formell nicht mehr ordnungsmäßig. Bei einer Außenprüfung des Finanzamts müssen neben den eigentlichen Daten auch die Teile der Verfahrensdokumentation auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können, die einen vollständigen Systemüberblick ermöglichen und für das Verständnis des DV-Systems erforderlich sind, zum Beispiel Beschreibungen zu Tabellen, Feldern, Verknüpfungen und Auswertungen. Die überarbeiteten Regeln gelten **für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen**, also in der Regel ab 2015.

## 4. Sachbezugswerte für 2015

**D**ie Sachbezugswerte für 2015 stehen jetzt fest. Während sich der Verbraucherpreisindex für **Verpflegung gegenüber dem Vorjahr nicht verändert** hat, stieg der Preisindex für Mieten um 1,1 %. Daher betragen die **Sachbezugswerte in 2015 bundeseinheitlich**

- für eine **freie Unterkunft monatlich 223 Euro** oder täglich 7,43 Euro (2014: 221 Euro mtl. oder 7,37 Euro pro Tag);
- für **unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten kalendertäglich 7,63 Euro**, davon entfallen 1,63 Euro auf ein Frühstück und je 3,00 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der **monatliche Sachbezugswert beträgt 229 Euro** (Frühstück 49 Euro, Mittag- und Abendessen 90 Euro).

## 5. Beitragsbemessungsgrenzen 2015

**D**ie Löhne und Gehälter in Deutschland sind im vergangenen Jahr wieder gestiegen. Deshalb ändern sich auch 2015 wieder die Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung. Die **Werte steigen um 2 bis 3 %**, was in erster Linie der guten Konjunktur im Jahr 2013 geschuldet ist. Bei der Rentenversicherung fällt der Anstieg im Osten doppelt so hoch aus wie im Westen.

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt im Westen um 1.200 Euro auf 72.600 Euro (6.050 Euro mtl.). Im Osten steigt sie um 2.400 Euro auf dann 62.400 Euro (5.200 Euro mtl.).

Vorgaben nach 20 Jahren an technische Entwicklung angepasst

Regeln zur elektronischen Belegarchivierung

Finanzverwaltung sieht keine Änderung der Rechtsauffassung

Steuerberaterverband beklagt zahlreiche Verschärfungen

neue Regeln gelten nach dem 31. Dezember 2014

niedrige Inflationsrate schlägt sich auch in den Sachbezugswerten nieder

Werte für freie Unterkunft steigen um knapp 1 %

Beitragsbemessungsgrenzen steigen deutlich

Anstieg fällt im Osten höher aus als im Westen

- In der **knappschafflichen Versicherung** steigt die Grenze im Westen sogar um 1.800 Euro auf dann 89.400 Euro (7.450 Euro mtl.). Im Osten beträgt der Anstieg 2.400 Euro auf dann 76.200 Euro (6.350 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt und erhöht sich um 900 Euro auf dann 49.500 Euro (4.125,00 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 4.950 Euro höher bei 54.450 Euro im Jahr (4.537,50 Euro mtl.).

## 6. Bundesfinanzministerium steht zu Einspruch per E-Mail

In der Antwort auf die Anfrage des Bundestags bestätigt das Bundesfinanzministerium, dass der **Einspruch** gegen einen Steuerbescheid **mit einer einfachen, nicht signierten E-Mail weiterhin zulässig** ist. Hintergrund war das Urteil des Hessischen Finanzgerichts, das nur einen Einspruch mit signierter Mail als gültig ansah. Gegen das Urteil ist ein **Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof** anhängig. Auch wenn sich Steuerzahler gegenüber dem Finanzamt auf die Zulässigkeit des Einspruchs verlassen können, ist das Problem damit noch nicht gelöst. Es gibt nämlich **keine ausdrückliche gesetzliche Regelung**, in der eine normale E-Mail als zulässig erklärt wird, nur Verwaltungsanweisungen. Daran sind die Gerichte aber im Gegensatz zu Gesetzen nicht gebunden. Sie können daher ähnlich wie jetzt das Hessische Finanzgericht den Einspruch als ungültig werten, was abhängig von der Ansicht des Bundesfinanzhofs den **Rechtsweg in die Länge zieht oder ganz ausschließt**.

## 7. Abzugsverbot für Ausbildungskosten fraglich

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob das **Abzugsverbot für Ausbildungskosten verfassungswidrig** ist. Zwar hält der Bundesfinanzhof die rückwirkende Festschreibung des Abzugsverbots für verfassungsgemäß, meint aber, dass Ausbildungskosten als **notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit** beruflich veranlasst und damit ihrer Natur nach Werbungskosten sind. In jedem Fall gilt es daher, **mit Hinweis auf dieses Verfahren Einspruch einzulegen**.

## 8. Allgemeinverfügung zu Kinderbetreuungskosten

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass die **beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten von 2006 bis 2011** verfassungsgemäß ist. Auch eine Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos. Die Finanzverwaltung hat deshalb am 3. November 2014 **durch Allgemeinverfügung alle anhängigen Einsprüche und Änderungsanträge zurückgewiesen**.

## 9. Höhere Grunderwerbsteuer in Nordrhein-Westfalen

Ende Oktober hat die Regierung in Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Grunderwerbsteuer von 5,0 % auf 6,5 % zu erhöhen. Die Erhöhung soll ab dem 1. Januar 2015 gelten und ist bereits im Landtag beraten worden. Die Landesregierung will damit jährlich 400 Millionen Euro zusätzlich einnehmen.

Entgeltgrenze in der Krankenversicherung steigt um 2 %

Bundesfinanzministerium hält E-Mail-Einspruch weiterhin für zulässig

Bundesfinanzhof muss entscheiden

gesetzliche Regelung fehlt

rechtssicherer Einspruch derzeit nur per Brief, Fax oder signierter E-Mail

Bundesfinanzhof wendet sich an das Bundesverfassungsgericht

Einspruch einlegen

alle noch anhängigen Einsprüche sind zurückgewiesen

Grunderwerbsteuer von 6,5 % ab 2015